

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 20. Oktober 2022, ZI.487/1/2022-AL, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzte BGBl. I Nr.96/2022, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die Tagesbetreuung ist an Schultagen von 10,30 Uhr bis 17,00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder

geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

a. Betreuung an 5 Tagen	104,00 Euro,
b. Betreuung an 4 Tagen	84,00 Euro,
c. Betreuung an 3 Tagen	63,00 Euro,
d. Betreuung an 2 Tagen	42,00 Euro,
e. Betreuung an 1 Tag	21,00 Euro
4. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu bezahlen.
5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat gegen Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages wurde mit 4,50 Euro pro Portion ermittelt und beträgt pro Monat

a) Betreuung an 5 Tagen	90,00 Euro,
b) Betreuung an 4 Tagen	72,00 Euro,
c) Betreuung an 3 Tagen	54,00 Euro,
d) Betreuung an 2 Tagen	36,00 Euro,
e) Betreuung an 1 Tag	18,00 Euro.

2. Der Essensbeitrag ist im Voraus monatlich mittels Zahlschein oder Bankeinzug zu bezahlen.
3. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26. August 2021, Zl. 599/1/2021-AL, außer Kraft

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

	Unterzeichner	Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
	Datum/Zeit-UTC	2023-01-12T11:35:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1847863581
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.krumpendorf.gv.at/amtssignatur	